

GR_GERICHTE SK2 2022 57 vom 12. Mai 2023

GR Gerichte, 2023-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2022_57

FR: GR_GERICHTE SK2 2022 57 du 12 mai 2023

IT: GR_GERICHTE SK2 2022 57 del 12 maggio 2023

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Beschwerde gegen Regionalgericht (früher Bezirksgericht)

Erwägungen

E. 4

/ 8 2.2. Der Beschwerdeführer verlangt die Erstattung sämtlicher von ihm bereits bezahlter Verfahrenskosten, jeweils inklusive Zinsen. Er unterlässt es jedoch nachzuweisen, dass er bereits Verfahrenskosten bezahlt hat. Gemäss Aktenlage sind dem Beschwerdeführer bis anhin keine Verfahrenskosten in Rechnung gestellt worden, weder von der Staatsanwaltschaft, noch vom Regionalgericht und auch nicht vom Kantonsgericht. Es ist denn auch nicht üblich, Verfahrenskosten einzuziehen, bevor der Entscheid rechtskräftig geworden ist. Ebenso wenig werden in einem Strafverfahren von einem Beschuldigten Kostenvorschüsse verlangt. Dass der Beschwerdeführer Verfahrenskosten bezahlt hat, ist nicht dargetan. Sein Antrag ist abzuweisen. Bezüglich der verlangten Zinsen sei der Vollständigkeit halber noch festgehalten, dass aufgrund des fehlenden Nachweises der Bezahlung kein Zinsbeginn festgelegt werden könnte. Zinsen wären auch aus diesem Grund nicht geschuldet. 3.1. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Zu den Aufwendungen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zählen in erster Linie die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn der Beistand angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war. Nicht jeder Aufwand, der im Strafverfahren entstanden ist, ist jedoch zu entschädigen. Sowohl der Beizug eines Verteidigers als auch der von diesem betriebene Aufwand müssen sich als angemessen erweisen (BGE 142 IV 163 E. 3.1.2; 138 IV 197 E. 2.3.4; BGer 6B_1389/2016 v. 16.10.2017 E. 2.2.1, 6B_360/2014 v. 30.10.2014 E. 3.3; je mit Hinweisen; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1329 Ziff. 2.10.3.1). 3.2. Der Beschwerdeführer ist selbst Rechtsanwalt; er hat sich im Untersuchungsverfahren, vor dem Regionalgericht und im Beschwerdeverfahren SK2 21 69 selbst verteidigt. Es stellt sich mithin die Frage, ob er für seine eigene Vertretung Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung hat. Wie bei der Vertretung eines Klienten kommt es dabei darauf an, ob der Beizug eines Verteidigers geboten und der Aufwand angemessen war. Bei der im Raume stehenden Verkehrsregelverletzung handelt es sich um eine Übertretung. Der Fall erweist sich weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht als schwierig. Die einzige Besonderheit liegt im internationalen Bezug. Ob dies vorliegend den Beizug eines Anwalts rechtfertigen würde, kann offen bleiben, da der vom Beschwerdeführer betriebene Aufwand ohnehin

nicht zu entschädigen ist. Dies aus folgenden Gründen: Entschädigt werden muss der angemessene Aufwand. Angemessen kann nur Aufwand sein, der

E. 4.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie auch Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO). Diese Gesetzesbestimmung begründet eine Kausalhaftung des Staates, welcher den gesamten Schaden zu ersetzen hat, der mit dem Strafverfahren in einem Kausalzusammenhang im Sinne des Haftpflichtrechts steht. Die Höhe der wirtschaftlichen Einbussen wird nach den zivilrechtlichen Regeln berechnet. Dabei obliegt es der beschuldigten Person, ihre Ansprüche zu begründen und auch zu belegen. Dies entspricht der zivilrechtlichen Regel, wonach, wer Schadenersatz beansprucht, den Schaden zu beweisen hat (Art. 42 Abs. 1 OR; vgl. zum Ganzen BGE 142 IV 237 E. 1.3.1 mit Hinweisen). In die Beurteilung miteinzubeziehen ist zudem, dass eine Vergütung des eigenen Zeit- und Arbeitsaufwands gesetzlich grundsätzlich nicht vorgesehen ist (6B_1223/2021 v. 15.12.2021 E. 3).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hat im Untersuchungsverfahren, im Verfahren vor dem Regionalgericht und im Beschwerdeverfahren SK2 21 69 weder konkrete Ausführungen zu möglichen wirtschaftlichen Einbussen gemacht, die auf das Strafverfahren zurückzuführen wären, noch hat er entsprechende Einbussen be-

E. 4.3

Aus dem Gesagten erhellt, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Ersatz wirtschaftlicher Einbussen gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO hat. 5. Damit steht fest, dass dem Beschwerdeführer für das Untersuchungsverfahren, das Verfahren vor dem Regionalgericht und für das Beschwerdeverfahren SK2 21 69 keine Parteientschädigungen zustehen. 6. Es bleibt, die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu verlegen. Für das vorliegende Verfahren werden keine Gerichtsgebühren erhoben. Mit Bezug auf eine Parteientschädigung ist festzustellen, dass dem Beschwerdeführer kein nennenswerter Aufwand entstanden ist, nachdem seine Rechtschrift aus einem Rechtsbegehren und einer wenige Zeilen langen Begründung ohne Substanz besteht. Von der Zusprechung einer Parteientschädigung ist daher abzusehen.

E. 5

/ 8 sich mit den sachverhaltlich und rechtlich relevanten Fragen befasst und dabei nicht auf offensichtlich unhaltbaren Standpunkten beruht. Ausführungen zu unerheblichen Themen stellen ebenso wenig angemessenen Aufwand dar wie Darlegungen, die einer erkennbar falschen Interpretation des Gesetzes geschuldet sind. Vorliegend hat der Beschwerdeführer im Untersuchungsverfahren und vor dem Regionalgericht geltend gemacht, eine Herausgabe der Personendaten des Lenkers des Fahrzeuges würde gegen deutsches, europäisches und amerikanisches Datenschutzrecht verstossen, das gegenüber dem schweizerischen Ordnungsbussengesetz als höherrangig einzustufen sei. Er könne daher nicht verpflichtet werden, die Personendaten des Lenkers bekanntzugeben. Diese Argumentation ist offensichtlich unhaltbar. Es ist nicht einzusehen, weshalb EU-Recht, deutsches Recht und US-amerikanisches Recht höherrangig sein sollten als schweizerisches Recht. Der Beschwerdeführer stellte einfach eine Behauptung auf, ohne diese auch nur

ansatzweise zu begründen und zu belegen. Das ist offensichtlich ungenügend. Weiter hat die Staatsanwaltschaft in ihrem Schreiben vom 5. November 2019 an den Beschwerdeführer zu Recht darauf hingewiesen, dass weder das deutsche Bundesdatenschutzgesetz, noch ein US-amerikanisches Datenschutzgesetz in der Schweiz Anwendung finden, dass Art. 36 des Schweizerisch-Deutschen Polizeivertrages vom 27. April 1999 (SR 0.360.136.1) für die Schweiz noch nicht in Kraft getreten ist, dass die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gemäss deren Art. 19 nicht für Strafverfahren gilt und das schweizerische Datenschutzgesetz gemäss Art. 2 Abs. 2 DSG (SR 235.1) nicht auf hängige Strafverfahren anwendbar ist (StA act. 14). Der Beschwerdeführer hat sich mit dieser Argumentation der Staatsanwaltschaft nicht auseinandergesetzt. Vielmehr hat er einzig erklärt, die Auffassung der Staatsanwaltschaft sei rechtsirrig. Das genügt nicht und ist unbehelflich. Insgesamt ist die Argumentation des Beschwerdeführers im Untersuchungsverfahren und vor dem Regionalgericht als offensichtlich unhaltbar und unzureichend zu qualifizieren. Damit aber besteht kein Anspruch auf Ersatz des Aufwandes. Was das Beschwerdeverfahren SK2 21 69 betrifft, so sind die Ausführungen des Beschwerdeführers dazu, weshalb er nicht an der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz am 2. September 2021 teilgenommen habe, offensichtlich weder stichhaltig noch hilfreich, wie das Bundesgericht in seinem Urteil bestätigt hat. Mit der Rückzugsfiktion, dem eigentlichen Thema des Abschreibungsbeschlusses des Regionalgerichts, hat sich der Beschwerdeführer überhaupt nicht auseinandergesetzt. Der Aufwand, den der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren SK2 21 69 betrieben hat, muss demzufolge als nicht angemessen und damit nicht entschädigungspflichtig beurteilt werden.

E. 6

/ 8 3.3. Schliesslich sei zum Argument des Beschwerdeführers Stellung genommen, er habe keine Straftat begangen beziehungsweise die mit einer Strafe geahndete Nichtnennung der Personalien des Fahrers sei in Deutschland passiert und daher aufgrund des Territorialitätsprinzips in der Schweiz nicht verfolgbar. Der Beschwerdeführer geht bei seiner Argumentation von der irrigen Auffassung aus, er werde für die Nichtnennung der Personalien des fehlbaren Lenkers mit einer Strafe belegt. Dies ist offensichtlich nicht so. Die Nichtnennung der Personalien des Lenkers zieht keine Strafe nach sich, vielmehr wird der Fahrzeughalter für Busse und Verfahrenskosten, die durch sein Verhalten nicht beim fehlbaren Lenker eingezogen werden können, haftbar (vgl. Art. 7 OBG [SR 314.1]). Die Argumentation des Beschwerdeführers geht daher in Leere. Sie ist augenscheinlich unhaltbar und zieht keine Aufwandentschädigung nach sich. Selbst wenn diese Argumentation nicht als klarerweise unhaltbar beurteilt werden müsste, wäre dem Beschwerdeführer durch ihr Vorbringen nur ein unbedeutender Aufwand angefallen, der keine Entschädigung rechtfertigen würde. 3.4. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer für die Verfahren vor der Staatsanwaltschaft und dem Regionalgericht sowie für das Beschwerdeverfahren SK2 21 69 keinen Anspruch auf Entschädigung für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte hat.

E. 7

/ 8 legt. Auch im vorliegenden Verfahren hat er es unterlassen, sich zu möglichen wirtschaftlichen Einbussen in den genannten Verfahren zu äussern und entsprechende Belege beizubringen. Er hat sich vielmehr damit begnügt, eine unbezifferte Entschädigung zu fordern. Damit ist er seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen. Wirtschaftliche

Einbussen sind nicht dargetan und können daher auch nicht geprüft und nicht zugesprochen werden. Ergänzend sei noch festgestellt, dass sich ein Schaden im haftpflichtrechtlichen Sinne auch nicht ohne Weiteres daraus ergibt, dass der Beschwerdeführer als Rechtsanwalt für seine eigene Verteidigung Zeit aufgewendet hat. Ein Schaden im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO hätte in dieser Konstellation nur geprüft werden können, wenn der Beschwerdeführer neben dem Schaden zusätzlich behauptet und belegt hätte, dass er trotz seines vorgerückten Alters noch als Rechtsanwalt tätig war und dass es ihm aus zureichenden Gründen nicht möglich war, die notwendige Beteiligung am Strafverfahren auf seine Freizeit zu legen. Das hat der Beschwerdeführer nicht getan.

E. 8

/ 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.